

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. December 1852.

- 1) Bericht der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe.
- 2) Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.
- 3) Deputationsbericht über die vorgeschlagene Verschmelzung einiger verwaltender Deputationen.

Der Senat theilt die vorstehend aufgeführten, ihm eingereichten Deputationsberichte der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit.

4) Ertrag der Abgabe für Sonn- und Festtagsarbeiten in Bremerhaven.

Zugleich läßt er die zugesagte Uebersicht über den Ertrag der seit dem 13. Mai 1847 bis Ende November 1852 für Sonn- und Festtagsarbeiten in Bremerhaven erhobenen Abgabe hieneben der Bürgerschaft zugehen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 17. Decbr. 1852.

B e r i c h t

der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe.

Von der Deputation für die Accise wurden in einem am 19. März 1850 erstatteten Berichte die Vortheile auseinandergesetzt, welche eine engere Verbindung der Geschäfte bei der Accise mit denen der Consumtionskammer, durch eine Vereinigung der Oheraufsicht in der Person eines oberen Beamten, für beide Erhebungen herbeiführen würden, dabei jedoch vorgeschlagen, diese veränderten Einrichtungen zunächst nur provisorisch für die Dauer von zwei Jahren eintreten zu lassen, theils um nach deren Ablauf die Zweckmäßigkeit derselben einer Prüfung zu unterziehen, theils um bei etwa eintretenden Veränderungen im deutschen Zollwesen freie Hand zu behalten. Der Senat und die Bürgerschaft billigten diese Vorschläge und bewilligten die beantragten Gratificationen für das laufende Jahr, und sodann auch für das Jahr 1851.

Am 6. December 1851 nach Ablauf der zur Prüfung bestimmten 2 Jahre, berichtete die Deputation bei der Accise dahin, daß die neuen Geschäftseinrichtungen sich vollstän-

dig bewährt, die gute Ordnung in den Geschäften gefördert, eine rasche Abfertigung an der Kammer bewirkt hätten und sich überall keine Veranlassung zu Abänderungen darbiete, daher die Fortdauer der 1850 getroffenen Bestimmungen beantrage. Der Senat und die Bürgerschaft genehmigten diese jedoch nur für das Jahr 1852, und es liegt der Deputation daher die Verpflichtung auf, über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtigen Geschäftsbetriebes der Accisekammer ferner zu berichten.

Auch im Laufe des gegenwärtigen Jahres hat sich die jetzt bestehende Geschäftseinrichtung bei der Accisekammer und namentlich die Vereinigung der Obergewalt über beide Erhebungen in der Person eines und desselben oberen Beamten als so zweckmäßig bewährt, daß sowohl die Deputation bei der Accise wie die bei der Consumtionsabgabe die Fortdauer als nothwendig ansehen.

Die Controle über beide Abgaben wird bekanntlich von dem bei der Consumtion angestellten ersten Beamten geführt, und da beide Abgaben so in einander greifen, daß völlig abgesonderte Einrichtungen, der einen wie der andern, sich kaum denken lassen, so liegt es durchaus im Interesse des Staats in Hinblick hierauf die Verbindung beider Verwaltungen möglichst zu fördern. Eine solche Verschmelzung kann aber nur eine allmähliche sein, und darf eben deshalb nicht alle zwei Jahre in Frage gestellt werden. Die Deputation erlaubt sich daher zu empfehlen, die Fortdauer der bestehenden Einrichtungen bei der Accise und Consumtionserhebung bis auf Weiteres vorbehaltlich der Wiederaufhebung oder Abänderung zu beschließen.

Der Steuerinspector erhielt bisher als Vergütung für die ihm auferlegten neuen Geschäfte eine jährliche Gratification von 200 Thlr., desgleichen der Cassirer an der Accise eine von 200 Thlr., und ebenso wurde für einen ersten Schreiber an der Accise eine solche von 100 Thlr. bewilligt; allein schon im Jahre 1850 sprach sich in der Deputation die Ansicht aus, daß eine Gratification von 200 Thlr. in keiner Weise den umfangreichen Geschäften, welche dem Inspector durch die neuen Einrichtungen zu Theil würden, und die selbst die Stunden in Anspruch nähmen, welche seine amtliche Thätigkeit an der Consumtion frei ließ, entspreche, und daß diese billigerweise auf 400 Thlr. zu erhöhen sei, zumal dem Staate durch die veränderte Einrichtung demnach eine Ersparung von 700 Thlr. jährlich erwachse. Gleichwohl beschränkte man sich damals darauf eine Gratification von 200 Thlrn. zu beantragen, um einen noch genaueren Ueberblick für die Geschäftsvermehrung des Inspectors zu gewinnen, und falls sich die Einrichtung bewährt habe, auf eine Vergrößerung anzutragen. Die seit dem verflossenen drei Jahre haben nun aber hinreichend gezeigt, wie vorthellhaft die Vereinigung beider Departements, die zusammen eine jährliche Einnahme für den Staat von etwa 350,000 Thlrn. begreifen, unter einem Oberbeamten sei, wie umsichtig die Geschäfte von diesem geleitet, wie sehr aber auch seine Thätigkeit dafür in Anspruch genommen worden, und daß ihm dafür wohl eine Gratification von 400 Thlrn., so lange die gegenwärtige Einrichtung durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestehen werde, gebühre. — Gegen die frühere Organisation verbleibt dem Staate noch die volle Ersparung von 700 Thlrn., da durch die Vereinigung beider Erhebungen, die zu Zeiten nothwendige Aushilfe bei der Accise nun durch Consumtionsbeamte beschafft und damit die früher für einen Gehülfschreiber größtentheils verwandten 200 Thlr. nie erspart worden sind.

Die Deputation richtet demnach ihren Antrag dahin:

1) Die Fortdauer der gegenwärtigen Geschäftseinrichtungen bei der Accise und Consumtionserhebung und namentlich die Vereinigung der Obergewalt unter einem Beamten zu beschließen.

2)

a. Dem Steuerinspector neben seinem Gehalte von 800 Thlrn., den er als erster Beamter der Consumtionskammer genießt, für die Wahrnehmung der Geschäfte der Accise, so lange ihm diese übertragen bleibt, eine Gratification von 400 Thlrn. jährlich;

b. dem Cassirer an der Accisekammer während des Bestehens der gegenwärtigen Einrichtungen eine solche von 200 Thlrn.; und

c. dem ersten Schreiber an der Accisekammer in gleicher Weise eine Gratification von 100 Thlrn. neben den resp. Gehalten zu bewilligen.

Wie bereits bemerkt worden, hält ferner die Deputation dafür, daß für die Stadt die Controleeinrichtungen auf eine vollständig genügende Weise beschafft sind, nicht so ist es aber in Bremerhaven. Abgesehen davon, daß überall die gesetzlichen Bestimmungen für diesen

Hafenort binnen Kurzem einer Revision bedürfen, erscheint es schon jetzt nothwendig, dem Einnehmer eine Hülfe zu geben, durch welche er im Stande ist, die gesetzlichen Vorschriften einigermaßen zu überwachen. Die Ausdehnung der Geschäfte in Bremerhaven fesseln den Steuererheber unausgesetzt an das Geschäftslokal, er empfängt und bucht daselbst die ihm an diesem eingereichten Declarationen und nimmt nach diesen die zu zahlenden Abgaben in Empfang, ob aber die Aufgaben richtig gemacht werden, vermag er nicht zu übersehen, da nur an den beiden Ausgängen nach Lehe und Geestendorf eine Controle besteht, für alle Güter die aus den beiden Hafenbassins und anderweitig ans Land geschafft werden, aber jede Aufsicht fehlt. Der Einnehmer bedarf daher nothwendig eines Gehülfen, und die Deputation beantragt daher, die Anstellung eines solchen zu beschließen und dafür einen Gehalt von etwa 200 Thln. bis dahin, daß etwaige anderweitige Einrichtungen beliebt werden sollten, zu bewilligen.

Die Deputation erlaubt sich endlich noch das folgende ihr zugekommene Gesuch zur Entscheidung vorzulegen.

Verschiedene Genossen des hiesigen Krameramts, die sich mit dem Handel von Modewaaren beschäftigen und mit diesen auswärtige Märkte beziehen, haben vorgestellt, wie hart es für sie sei, von allen Gegenständen, die sie nach diesen verschiedenen Märkten senden, jedesmal den Ausfuhrzoll entrichten zu müssen, während nur ein Theil und oft nur ein geringer, von denselben auswärts verkauft, der unverkaufte Theil aber dann auf hier zurückgesendet werde, fremde Händler die den hiesigen Freimarkt besuchen, dagegen für die hier verkauften Waaren, welche zur Fuhr hierher gelangen, gar keinen Eingangszoll, für die zurückgehenden unverkauften aber nur die Speditionsabgabe zu entrichten hätten, ihr Geschäft überdem in den Nachbarstaaten mit manchen Erschwerungen zu kämpfen und erhebliche Kosten zu tragen habe.

Die bemerkten Krameramtsgenossen richten demnach ihr Gesuch dahin, die Ausgangs- abgabe nur von den wirklich verkauften Waaren zu erheben.

Die Nachforschungen, soweit diese haben angestellt werden können, ergeben nun allerdings, daß in der Regel nur ein mäßiger Theil der auf auswärtige Märkte zum Verkauf gesandten Waaren, nämlich durchschnittlich etwa $\frac{1}{6}$, verkauft wird.

Sollten der Senat und die Bürgerschaft geneigt sein, diese Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften zu bewilligen, so würde nach Ansicht der Deputation dabei etwa in folgender Weise zu verfahren sein.

Den hiesigen das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzenden Modewaarenhänd- lern wird gestattet, den Ausgangszoll für ihre auf auswärtige Messen und Jahrmärkte ge- sandten Waaren auf eine auf Bürgereid gemachte Declaration und Werthangabe vorläufig bei der Accisekammer zu deponiren und erhalten, wenn die unverkauften Waaren innerhalb 14 Tagen nach Beendigung des Markts auf hier zurückkommen auf eine zweite auf Bür- gereid gemachte genaue Angabe für welchen Betrag von denselben verkauft worden, die de- ponirte Abgabe von den unverkauften Waaren zurück.

Bremen, den 16. Decbr. 1852.

J. F. W. Ften.

G. Ulrichs.